



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 18. August 2023

Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt; Ihre E-Mail vom 20. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehenen Anpassungen halten wir für sachgerecht, denn sie vollziehen die erfolgten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nach und tragen wahlpraktischen Erwägungen Rechnung.

Gleichwohl bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge:

§ 9 Abs. 1 KWO LSA

Wir bitten, die Mindestsätze an § 10 Abs. 2 Europawahlordnung anzupassen.

Den Kommunen fällt es zunehmend schwerer, Personen zu finden, die ehrenamtlich in ihrer Freizeit die Durchführung der Wahlen unterstützen. Hier wäre die Erhöhung der Mindestsätze ein deutliches Zeichen des Landes, dass das ehrenamtliche Engagement auch wertgeschätzt wird.

Es ist im Übrigen auch schwer vermittelbar, warum das Erfrischungsgeld bei den Europawahlen mit 35 bzw. 25 Euro deutlich über dem Mindestsatz der Aufwandsentschädigung bei den Kommunalwahlen liegt.

§ 30 KWO LSA

Wir regen an klarzustellen, dass der Name bzw. das Kennwort von Wählergruppen nicht zur Verwechslung mit dem Namen anderer Wählergruppen führen darf. In § 21

Absatz 6 Nr. 3 KWG LSA wird bisher lediglich geregelt, dass der Name von Wählergruppen nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei beinhalten darf.

Darüber hinaus sollte für den Wahlleiter eine Möglichkeit geschaffen werden, im Falle einer Verwechslungsgefahr auf eine Änderung hinzuwirken.

§ 46 Abs. 2 Satz 3 n. F. KWO LSA

Hier erlauben wir uns den redaktionellen Hinweis, dass es „vorgesehenen“ heißen muss.

§ 61 i. V. m. § 67 Abs. 1 KWO LSA

Das Führen von Zähllisten sollte als Kann-Regelung ausgestaltet werden, sodass sie auch nicht mehr als Anlage der Niederschrift (§ 67 KWO LSA) beizufügen sind. Zähllisten sind nur Hilfsmittel und können auf verschiedene Art und Weise geführt werden. Bei Zweifeln an der Auszählung in einem Wahllokal wäre ohnehin eine Neuauszählung erforderlich. Insofern hat die Zählliste keinen eigenständigen Beweiswert.

§ 62 KWO LSA

In Bezug auf die Auswertung des Briefwahlergebnisses sollte neben den beiden Alternativen (entweder Auswertung der einbezogenen Briefwahl beim Urnenwahlvorstand oder Auswertung durch den separaten Briefwahlvorstand) auch eine Mischform und Kombination dieser beiden Möglichkeiten ausdrücklich zugelassen werden.

Mit dieser Verfahrensweise wurden bei früheren Kommunalwahlen bereits gute Erfahrungen gemacht. Das Verfahren ist auch einfach durchführbar, da gemäß § 37 Absatz 4 n. F. auf dem Wahlbriefumschlag bei Ortschaftsratswahlen die Ortschaft anzugeben ist, sodass ein Vor- bzw. Aussortieren der Wahlbriefe für die einzelnen Ortschaften einfach möglich ist.

So sei als Beispiel eine kreisangehörige Stadt mit Kernstadt und einigen Ortschaften genannt: Die Briefwahlergebnisse der Ortschaften werden in den Wahlbezirk eingerechnet und für die Kernstadt wird einer oder werden mehrere Briefwahlvorstände gebildet. Damit kann auch das Problem der zu geringen Beteiligung bei Wahlbriefen in den Ortschaften vermieden werden. Zudem wird das Ergebnis der Ortschaftsratswahl an der richtigen Stelle einbezogen. In der Kernstadt gibt es ausreichend Wahlbriefe zur Auswertung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt